

## Entwicklung der Steuern, Abgaben und Umlagen in Ct/kWh (Nettopreisangaben)\*

gültig ab	EEG-Umlage <sup>1</sup>	Stromsteuer <sup>2</sup>	KWKG-Umlage <sup>3</sup>	Aufschlag für besondere Netznutzung <sup>4</sup>	Offshoreumlage <sup>5</sup>	Abschaltumlage <sup>6</sup>	Summe
01.01.2015	6,170	2,05	0,254	0,237	-0,051	0,006	<b>8,666</b>
01.01.2016	6,354	2,05	0,445	0,378	0,040	0,000	<b>9,267</b>
01.01.2017	6,880	2,05	0,438	0,388	-0,028	0,006	<b>9,734</b>
01.01.2018	6,792	2,05	0,345	0,370	0,037	0,011	<b>9,605</b>
01.01.2019	6,405	2,05	0,280	0,305	0,416	0,005	<b>9,461</b>
01.01.2020	6,756	2,05	0,226	0,358	0,416	0,007	<b>9,813</b>
01.01.2021	6,500	2,05	0,254	0,432	0,395	0,009	<b>9,640</b>
01.01.2022	3,723	2,05	0,378	0,437	0,419	0,003	<b>7,010</b>
01.07.2022	0,000	2,05	0,378	0,437	0,419	0,003	<b>3,287</b>
01.01.2023	0,000	2,05	0,357	0,417	0,591	0,000	<b>3,415</b>
01.01.2024	0,000	2,05	0,275	0,643	0,656	0,000	<b>3,624</b>
01.01.2025	0,000	2,05	0,277	1,558	0,816	0,000	<b>4,701</b>
01.01.2026	0,000	2,05	0,446	1,559	0,941	0,000	<b>4,996</b>

**1 EEG-Umlage:** An den Netzbetreiber zu zahlende Umlage gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG). Ab Januar 2023 sollte die EEG-Umlage abgeschafft werden. Die Bundesregierung hat die große EEG-Novelle am 6. April 2022 mit dem „Osterpaket“ beschlossen. Damit wurde die Umlage ab 01.07.2022, als Teil der Entlastungspakete der Bundesregierung, abgeschafft.

**2 Stromsteuer:** Im Rahmen des Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform wurde die Stromsteuer am 1. April 1999 in Deutschland eingeführt. Die Steuer ist seit 2003 unverändert geblieben.

**3 KWKG-Umlage:** An den Netzbetreiber zu zahlende Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) nach § 26 Absatz 1 KWKG. Die Höhe der KWKG-Umlage wird vom Übertragungsnetzbetreiber festgelegt.

**4 Aufschlag für besondere Netznutzung:** Die bisherige § 19 StromNEV-Umlage wurde erweitert, um die Mehrkosten der Netzbetreiber auszugleichen, die durch die Entlastung der Netzkunden in Regionen mit vielen Erneuerbaren-Energien-Anlagen entstehen. Die entgangenen Einnahmen werden als Aufschlag für besondere Netznutzung auf alle Letztverbraucher umgewälzt. Dadurch liegt der Aufschlag für besondere Netznutzung in 2025 deutlich über der bisherigen § 19 StromNEV-Umlage. Die Höhe der Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegt.

**5 Offshore Umlage:** An den Netzbetreiber zu zahlende Offshore-Netzumlage nach § 17 f Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG). Die Höhe der Offshore-Netzumlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern und örtlichen Netzbetreibern festgelegt.

**6 Abschaltumlage:** Die an den Netzbetreiber zu zahlende Umlage gemäß der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten nach § 18 Absatz 1 Satz 2 AbLaV. Die Höhe der Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegt. Die AbLaV-Umlage wurde letztmalig für das Jahr 2022 veröffentlicht.

\* **zuzüglich Konzessionsabgabe:** Für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege dürfen Gemeinden und Landkreise eine Abgabe verlangen. Die Konzessionsabgaben sind entsprechend der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV) von der Einwohnerzahl abhängig.